

## MANDANTENRUNDSCHREIBEN

26. Juni 2020

### **Befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze von 19 % auf 16 % sowie 7 % auf 5 % vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020**

#### **Ergänzung unseres Rundschreibens vom 17. Juni 2020**

Die Finanzverwaltung hatte am 15.06.2020 einen Entwurf eines begleitenden BMF-Schreibens zum Thema befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020 veröffentlicht. Am 23. Juni 2020 hat das Bundesministerium der Finanzen eine Aktualisierung des Entwurfs des begleitenden BMF-Schreibens veröffentlicht, den wir in der Anlage beifügen.

Der aktualisierte Entwurf des BMF-Schreibens wird aktuell durch das Bundesministerium der Finanzen mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmt. Das endgültige Ergebnis der Erörterungen bleibt abzuwarten.

#### **Änderungen durch die Finanzverwaltung im aktualisierten Entwurf des begleitenden BMF-Schreibens vom 23. Juni 2020**

Insbesondere unter der Position 3.6 Besteuerung von Strom-, Gas-, Wasser-, Kälte- und Wärmelieferungen gab es Anpassungen, die für kommunale Unternehmen relevant sind.

Zu den wichtigsten Aktualisierungen zählen folgende Änderungen:

#### **1. Anwendungszeitpunkt der verminderten Steuersätze**

##### **a) Endabrechnungen von Strom-, Gas-, Wasser-, Kälte- und Wärmelieferungen**

Abweichend vom Grundsatz, dass es hinsichtlich der Anwendung der Umsatzsteuersätze auf den geltenden Steuersatz am Ende des Ablesezeitraums ankommt, sieht der vorliegende Entwurf eine Billigkeitsregelung (Wahlrecht) für die Fälle vor, in denen für nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Lieferungen gesondert abgerechnet wird.

In diesen Fällen ist es möglich, die Verbräuche bis zum 30.06.2020 mit den bisher geltenden Steuersätzen (19 % und 7 %) abzurechnen.

Für die Verbräuche ab dem 01.07.2020 bis 31.12.2020 sind die gesenkten Steuersätze anzuwenden (16 % und 5 %). Ab dem 01.01.2021 gelten wieder die bisherigen Steuersätze (19 % und 7 %).

Unklar ist noch, ob tatsächlich zum 30.06.2020 und zum 31.12.2020 eine gesonderte Abrechnung zu erfolgen hat oder ob eine Abrechnung zum 31.12.2020 ausreichend ist, die die Verbräuche auf die beiden Zeiträume aufteilt. Auch ist die Bezeichnung „gesonderte Abrechnung“ ggf. auslegungsfähig. Inwieweit das BMF hierzu noch Klarstellungen vornimmt, bleibt abzuwarten.

### **b) Anforderung an Abschlagszahlungen für Strom-, Gas-, Wasser-, Kälte- und Wärmelieferungen**

Die Monatsabschläge für die Kunden müssten nach den geltenden umsatzsteuerlichen Grundsätzen ab dem 01.07.2020 auf die niedrigeren Umsatzsteuersätze angepasst werden. Da die Abschlagszahlungen der Ist-Versteuerung unterliegen, würde ansonsten eine zu hohe Umsatzsteuer in den Abschlagsrechnungen ausgewiesen und abgeführt. Gleichzeitig stünde aus diesen Abrechnungen dem vorsteuerabzugsberechtigten Kunden nur der verminderte Vorsteueranspruch zu.

Auch für Abschlagszahlungen sieht der aktualisierte Entwurf eine entsprechende Billigkeitsregelung vor. Ab dem 01.07.2020 zu leistende Abschlagszahlungen können weiterhin mit den bisher geltenden Steuersätzen in Höhe von 19 % und 7 % abgerechnet werden, soweit auch Umsatzsteuer in Höhe von 19 % und 7 % tatsächlich angemeldet und abgeführt wird. Die Berichtigung auf die ab dem 01.07.2020 bis 31.12.2020 geltenden Steuersätze hat dann in der Endabrechnung zu erfolgen. Dem vorsteuerabzugsberechtigten Kunden steht jeweils der entsprechende Vorsteuerabzug zu. Auch hier handelt es sich um ein Wahlrecht.

### **c) Wasser- und Kältelieferungen**

Wasser- und Kältelieferungen werden jetzt in der Position 3.6 des aktualisierten Entwurfs des BMF-Schreibens mit aufgeführt.

## **2. Zu hoch ausgewiesener Steuerausweis in Rechnungen**

Werden in Rechnungen fälschlicherweise noch die Steuersätze in Höhe von 19 % und 7 % aufgeführt, obwohl die geminderten Steuersätze in Höhe von 16 % und 5 % gelten, handelt es sich um einen zu hoch ausgewiesenen Steuerausweis. Dieser führt im Grundsatz dazu, dass der Rechnungsaussteller die zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer schuldet und dem vorsteuerabzugsberechtigten Leistungsempfänger nur der verminderte Vorsteuerabzug zusteht. In diesen Fällen wären Rechnungsberichtigungen unumgänglich.

Der aktualisierte Entwurf des BMF-Schreibens sieht dazu unter der Position „3.11 Zu hoher Umsatzsteuerausweis in der Unternehmerkette“ ebenfalls eine Billigkeitsregelung vor.

Demnach wird es für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 01. August 2020 (also im Juli 2020) an einen Unternehmer erbrachte Leistungen, die mit den Steuersätzen 19 % oder 7 % abgerechnet wurden, aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn der Unternehmer in den Rechnungen den Umsatzsteuersatz nicht berichtigt. Einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger wird aus Gründen der Praktikabilität aus derartigen Rechnungen ein Vorsteuerabzug auf Grundlage des ausgewiesenen Steuersatzes gewährt. Inwieweit das BMF diese Billigkeitsregelung noch auf einen breiteren Zeitraum ausdehnt, bleibt abzuwarten.

Über den weiteren Verlauf werden wir Sie selbstverständlich aktuell über unsere Mandantenrundschriften und unseren Newsletter „TREUBERATER“ informieren ([www.es-treuberater.de](http://www.es-treuberater.de)).

Wenn Sie Fragen im Zusammenhang mit der Absenkung der Umsatzsteuersätze haben, sprechen Sie uns gerne an.

Ihre Ansprechpartner in unserem Hause sind:

#### **Standort Düsseldorf**

Tel.: 0211 / 52 35 01  
Duesseldorf@ES-Treuberater.de

Frau StBin Dipl.-Kffr. Petra Beismann  
Petra.Beismann@ES-Treuberater.de

Herr StB Dipl.-Oec. Kersten Sven Kark  
Kersten.Kark@ES-Treuberater.de

Herr WP StB Dipl.-Kfm. Aiko Schellhorn  
Aiko.Schellhorn@ES-Treuberater.de

#### **Standort Stuttgart**

Tel.: 0711 / 99 34 00  
Stuttgart@ES-Treuberater.de

Frau RAin WPin StBin Dr. Jutta Stuitable-Treder  
Jutta.Stuitable-Treder@ES-Treuberater.de

Frau StBin Dipl.-Volksw. Silke Poludniok  
Silke.Poludniok@ES-Treuberater.de